

# Ambulante Vergütungsverhandlungen - Verfahren 2026

## Empfehlung Kostenträger

Die Kostenträger haben sich im Rahmen von Pflegesatzvereinbarungen, mit Laufzeiten vom 01.01.2026 bis 31.12.2026, zu nachfolgender Empfehlung zur Weiterentwicklung der ambulanten Vergütungen verständigt. Ziel ist es eine angemessene Weiterentwicklung der Vergütungen der Pflegedienste auf Grundlage der Regelungen der §§ 72 Abs. 3a und 3b SGB XI sowie der Richtlinien des GKV SV nach § 72 Abs. 3 c SGB XI und § 82 c Abs. 4 SGB XI zu gewährleisten. Ziel ist es weiterhin, Transparenz darüber herzustellen, ob die vereinbarten Vergütungen an die Beschäftigten weitergegeben wurden und werden. Dazu sollen nachfolgende Verfahren zur Anwendung kommen:

### Individuelle Einzelverhandlungen auf Basis der Vorlage der vollständigen Kalkulationsunterlagen

**Voraussetzung:** Auslaufen der bisherigen Vergütungsvereinbarung, Vorlage der rechtsverbindlichen Erklärung gemäß §§ 4 oder 5 der Richtlinie des GKV SV nach § 72 Abs. 3 c SGB XI (ohne Widerspruch). Anwendung der Anlage 2 neu. Verpflichtung zur Weitergabe der verhandelten Personalkosten mit Laufzeitbeginn. Laufzeit der Vereinbarung erfolgt mindestens 12 Monate.

**Transparenzverfahren:** Die Kostenträger können jederzeit Unterlagen anfordern, die belegen, dass entsprechend den vereinbarten Personalkosten entlohnt wird. Die Pflegeeinrichtungen sind zur Mitwirkung verpflichtet.

### Personalkostenzentriertes Referenzmodell

Auf Einzelantrag können nach Auslaufen der bisherigen Vergütungsvereinbarungen die über das Personalkostenzentrierte Referenzmodell ermittelten Punktwerte mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten beantragt werden.

**Voraussetzung:** Vorlage der rechtsverbindlichen Erklärung gemäß §§ 4 oder 5 der Richtlinie des GKV SV nach § 72 Abs. 3 c SGB XI (ohne Widerspruch). Anwendung der Anlage Referenzmodell. Verpflichtung zur Weitergabe der eingereichten Personalkosten mit Laufzeitbeginn. Die Kostenträger können jederzeit zur individuellen Einzelverhandlung aufrufen. Das Personalkostenzentrierte Referenzmodell greift nicht für Anträge nach § 85 Abs. 7 SGB XI.

**Transparenzverfahren:** Die Kostenträger können jederzeit Unterlagen anfordern, die belegen, dass entsprechend den vereinbarten Personalkosten entlohnt wird. Die Pflegeeinrichtungen sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Formulierung in der Vergütungsvereinbarung für Personalkostenzentriertes Referenzmodell:

*Der Träger ist verpflichtet, die vereinbarten Personalkosten auf Basis der eingereichten Anlage Referenzmodell mit Beginn der Vereinbarung an die Beschäftigten weiterzugeben. Auf Verlangen einer Vertragspartei hat der Träger der Einrichtung dies ohne schuldhaftes Verzögern vollumfänglich nachzuweisen. Der Träger ist zur Mitwirkung verpflichtet.*

## Verbandsgespräche über die Vergütungen bei tarif- / AVR gebundenen Einrichtungen.

Das dabei erzielte Ergebnis wird als gemeinsame Empfehlung der Kostenträger /Verbände zur Vereinbarung des jeweiligen Punktwertes an die Mitgliedseinrichtungen kommuniziert. Dieser kann auf Einzelantrag nach Auslaufen der bisherigen Vergütungsvereinbarung für mindestens 12 Monate vereinbart werden. Basis der Verbandsgespräche sind die Entwicklungen der in Sachsen-Anhalt angewendeten Tarifwerke/AVR. Die Anlage 2 neu (Personalkostenaufstellung) ist mit dem Antrag einzureichen.

**Voraussetzung:** Vorlage der rechtsverbindlichen Erklärung gemäß §§ 4 oder 5 der Richtlinie des GKV SV nach § 72 Abs. 3 c SGB XI (ohne Widerspruch). Anwendung der Anlage 2 neu. Verpflichtung zur Weitergabe der eingereichten Personalkosten mit Laufzeitbeginn. Laufzeit der Vereinbarung erfolgt mindestens 12 Monate. Die Kostenträger haben jederzeit die Möglichkeit die Verhandlungen auf Basis der individuellen Kostenkalkulation zu führen. Verbandsgespräche greifen nicht für Anträge nach § 85 Abs. 7 SGB XI.

**Transparenzverfahren:** Die Kostenträger können jederzeit Unterlagen anfordern, die belegen, dass entsprechend den vereinbarten Personalkosten entlohnt wird. Die Pflegeeinrichtungen sind zur Mitwirkung verpflichtet.

## Vereinfachtes Verfahren für Anwender der regionalen Entgelte gemäß § 72 Abs. 3b Satz 1 Nr. 4 SGB XI

Auf Einzelantrag können nach Auslaufen der bisherigen Vergütungsvereinbarung die Anwender der regionalen Entgelte gemäß § 72 Abs. 3b Satz 1 Nr. 4 SGB XI einen Punktwert von **0,0764 EUR** mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten beantragen.

oder

Auf Einzelantrag können nach Auslaufen der bisherigen Vergütungsvereinbarung die Anwender der regionalen Entgelte gemäß § 72 Abs. 3b Satz 1 Nr. 4 SGB XI eine Punktwertsteigerung in Höhe von **6,13 %** auf Basis des bisherigen Punktwertes mit einer Laufzeit von mindestens 12 Monaten beantragen.

**Voraussetzung:** Vorlage der rechtsverbindlichen Erklärung gemäß §§ 4 oder 5 der Richtlinie des GKV SV nach § 72 Abs. 3 c SGB XI (ohne Widerspruch). Anwendung der Anlage 2 neu. Verpflichtung zur Weitergabe der vereinbarten Personalkosten mit Laufzeitbeginn. Die Kostenträger können jederzeit zur individuellen Einzelverhandlung aufrufen.

**Transparenzverfahren:** Die Kostenträger können jederzeit Unterlagen anfordern, die belegen, dass entsprechend den vereinbarten Personalkosten entlohnt wird. Die Pflegeeinrichtungen sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Formulierung in der Vergütungsvereinbarung für das vereinfachte Verfahren:

*Der Träger ist verpflichtet, die vereinbarten Personalkosten mit Beginn der Vereinbarung an die Beschäftigten weiterzugeben. Auf Verlangen einer Vertragspartei hat der Träger der Einrichtung dies ohne schuldhaftes Verzögern vollumfänglich nachzuweisen. Der Träger ist zur Mitwirkung verpflichtet.*

Die Antragsfrist beträgt grundsätzlich 6 Wochen vor Beginn des neuen Pflegesatzzeitraumes. Aufgrund der kurzfristigen Veröffentlichung der regionalen Entgelte für Sachsen-Anhalt werden vollständige Anträge im vereinfachten Verfahren zum 01.01.2026 mit Eingang zum 30.11.2025 akzeptiert.